

## **Hochrangige Vertreter der europäischen Gaswelt zu Gast bei der E-Control**

**Experten der europäischen Gasszene beraten die Entwicklung eines europäischen Marktmodells zur Integration der nationalen Gasmärkte zu einem EU-weiten Gasbinnenmarkt - Behörden und Repräsentanten der Gaswirtschaft aus Süd-Osteuropa erörtern Fragen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Erdgas-Versorgungssicherheit**

Wien (3. Dezember 2010) - Am 2. Dezember traten neue Regeln zur Gas-Versorgungssicherheit in Europa in Kraft. Neu ist, dass europaweit einheitliche Mindeststandards für die Gasbereitstellung aber auch für die Verfügbarkeit der Gasinfrastruktur verpflichtend geschaffen werden. Einerseits müssen Gaslieferanten ihren Kunden einen Mindest-Versorgungsstandard garantieren und andererseits sind Gasinfrastrukturbetreiber künftig verpflichtet, ihre Netze so auszulegen, dass der Ausfall einer Import- oder Förderquelle durch alternative Transport- und Speichermöglichkeiten kompensiert werden kann. Darüber hinaus müssen die Gasflüsse flexibel gesteuert werden können, sodass Gas auch in beide Richtungen einer Gaspipeline fließen kann. Die EU-Mitgliedstaaten haben der europäischen Kommission zudem eine Behörde zu benennen, die für das Krisenmanagement zuständig ist und vorbereitende Krisen- und Präventionspläne erstellt. „Bei dieser Vorgabe hat sich die europäische Kommission seinerzeit sehr stark an dem österreichischen Energielenkungs-konzept orientiert, das nun auch in allen anderen Ländern Europas verbindlich umzusetzen sein wird. Diese nationalen Krisenvorbereitungsmaßnahmen müssen nunmehr auch zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt werden, um gegenseitige Hilfsmaßnahmen im Engpassfall besser koordinieren zu können.“, erläutert der Geschäftsführer der Energie-Control GmbH, DI Walter Boltz.

### **E-Control führt den Vorsitz in der Regionalen Initiative**

Die österreichische Regulierungsbehörde E-Control führt seit 5 Jahren den Vorsitz der regionalen Zusammenarbeit in Süd-Osteuropa. Walter Boltz begrüßt die neue grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller Akteure in der Gaswirtschaft im Bereich Versorgungssicherheit. „Gerade unsere Region Süd-Osteuropa ist in hohem Maße von russischen Gaslieferungen über die Ukraine abhängig. Das erfordert ein hohes Maß an Solidarität und rasche Reaktionsfähigkeit, um – im Fall der Fälle - Gas aus Nord-West Europa verfügbar zu machen.“

Nahezu 100 Prozent der russischen Gasexporte werden durch die Region Slowakei, Tschechien, Österreich und Polen nach Europa transportiert. „Das erfordert nicht nur nationale sondern auch regionale Konzepte, um die Gasinfrastruktur koordiniert auszubauen und nationale Krisenkonzepte aufeinander abzustimmen“ gibt sich Boltz zufrieden mit den Ergebnissen der Sitzung in Wien. So steht beispielweise bereits im heurigen Winter die Gegenflussmöglichkeit in Baumgarten zur Verfügung, sodass Gas von Österreich auch in die östlichen Nachbarstaaten transportiert werden kann.

Jean-Arnold Vinois von der Europäischen Kommission (Head of the Energy Policy and Security of Supply Unit, DG Energy) findet für Österreich lobende Worte: „Europa hat 2009 rasch auf den russischen Gaslieferstopp reagiert und ein europaweit einheitliches Krisenkonzept vorgelegt, das mit 2. Dezember in Kraft tritt. Die europäische Kommission unterstützt dabei die Mitgliedstaaten in der Vorbereitung und Koordination des Krisenmanagements zwischen Mitgliedstaaten durch verbindliche Standards. Das österreichische Modell hat hier auch als Vorbild gedient.“

### **Die Entwicklung einer Architektur für einen europäischen Binnenmarkt startet in Wien**

Die Integration der nationalen Gasmärkte hin zu einem europäischen, integrierten Gasmarkt ist ein wesentliches Ziel der Energiepolitik. Die Regulatoren unterstützen diese Entwicklungen durch zahlreiche Initiativen. Daher findet auf Einladung der E-Control und von ERGEG, der Vereinigung der europäischen Regulierungsbehörden und Trägerorganisation der neuen europäischen Regulierungsagentur ACER, am 3. Dezember in Wien ein Workshop statt, bei dem die Spitzvertreter der Europäischen Kommission, der europäischen Interessenverbände der Gaswirtschaft und Kundenvertreter diskutieren, wie sich die Marktarchitektur im europäischen Gasmarkt in den nächsten 5 Jahren weiterentwickeln soll. Ziel dabei ist es, die nationalen Gasmärkte noch besser zu integrieren, um einen EU-weiten Binnenmarkt auch im Gasbereich zu erreichen. Walter Boltz in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Regulierungsrates der europäischen Energieregulierungsagentur (ACER) und Leiter der Gas-Arbeitsgruppe erläutert die Ausgangssituation sowie die Ziele dieser Initiative: „Mangels frei verfügbarer Kapazitäten an den Netzkoppelungspunkten zwischen den nationalen Grenzen und nach wie vor unterschiedlicher Regeln für den Gasaustausch zwischen Handelsplätzen haben wir in Europa sehr unterschiedliche Gaseinstandspreise zwischen den Handelsplätzen. Könnten alle 110 Mio. Gaskunden in Europa von den liquiden Handelsplätzen profitieren, würden sich die europäischen Gaskunden fast 3 Mrd. Euro sparen können. Ein Betrag, der gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch den Konsum stärker beleben könnte.“

Das dritte Binnenmarktpaket, das im März 2011 in Kraft treten wird, unterzieht den grenzüberschreitenden Gastransport einer weiteren Standardisierung. „Der Luxus, den Gastag in Europa fünfmal unterschiedlich zu definieren und damit Handelshemmnisse zu erhalten, wird durch europaweit einheitliche Regeln, die von der europäischen Regulierungsagentur vorgeschlagen und von der europäischen Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten rechtsverbindliche gemacht werden, abgelöst“, sieht Boltz die Veränderungen im Jahr 2011 optimistisch.

Bei der Ausarbeitung der Detailregeln für den grenzüberschreitenden Netzzugang wie zB Engpassmanagement, Kapazitätsallokation, Ausgleichsregeln und Tarifierung arbeiten die europäischen Regulatoren und die Vereinigung der Gastransportnetzbetreiber (ENTSO) sehr eng zusammen, um verbindliche Standards festzulegen. Das erfordert aber auch, dass alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis haben. „Wir hoffen, dass wir bereits im Frühjahr 2011 der Europäischen Kommission ein europäisches Marktkonzept vorlegen können.“, kommentiert Walter Boltz die Auftaktveranstaltung in Wien.

### **Veranstaltung im Internet**

Statements einiger Veranstaltungsteilnehmer sowie der E-Control können Sie unter dem nachfolgenden Link in Sendequalität herunterladen und als Flash-Clip ansehen:

<http://www.e-control.at/de/presse/aktuelle-meldungen/target-model-workshop>

#### Weitere Informationen:

E-Control

Mag. Bettina Ometzberger

Tel.: +43-1-24 7 24-202

[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](https://twitter.com/energiecontrol)

Facebook: [www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)

## **HINTERGRUND zur SOS Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

Nach der letzten großen Gaskrise zwischen der Ukraine und Russland im Jänner 2009, die zu erheblichen Lieferausfällen in weiten Teilen Europas geführt hat, hat sich der damalige Energiekommissar Piebalgs zur baldigen Vorlage neuer europäischer Regeln für die Gasversorgungssicherheit verpflichtet. Die derzeit gültigen Regeln dazu sind in der Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung festgelegt. Angesichts der wachsenden Abhängigkeit von Importen und der steigenden Risiken bei Lieferung und Transit durch Drittländer sowie angesichts der zunehmenden Gasmengen und der Vollendung des Erdgasbinnenmarkts innerhalb der Gemeinschaft reicht diese Richtlinie nicht mehr aus. Die alte Richtlinie wird mit Inkrafttreten der neuen Regeln weitgehend außer Kraft treten (Teile davon werden erst nach einer Übergangsfrist aufgehoben).

Daher hat die Kommission im Juli 2009 einen Verordnungsvorschlag für europaweit verbindliche Regelungen zur Gasversorgungssicherheit vorgelegt. Der Kommissionsvorschlag war stark am österreichischen Modell zur Gasversorgungssicherheit angelehnt.

### **Wesentliche Inhalte der Verordnung**

- **Geschützte Kunden:** Im Sinne der Verordnung (Artikel 2 des Kompromisstextes) müssen die Mitgliedstaaten zumindest die Haushalte als „geschützte Kunden“ definieren. Diese müssen im Falle einer Krise auf jeden Fall für mind. 30 Tage mit Gas versorgt werden. Darüber hinaus stellt es die Verordnung den Mitgliedstaaten frei, ob sie auch KMUs und wesentliche Sozialeinrichtungen bzw. Fernwärmeinstallationen, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, schützen wollen. In Österreich unterliegen derzeit sämtliche Kunden unter einer bestimmten Anschlussleistungsgrenze (100.000 kWh/h) einem besonderen Schutz. Eine explizite Definition des „geschützten Kunden“ fehlt jedoch im österreichischen Energielenkungsgesetz. Da Österreich in der Ratsarbeitsgruppe immer eine engere Definition der „geschützten Kunden“ vertreten hat, ist zu erwarten, dass die österreichische Rechtslage in diesem Punkt dahingehend geändert werden wird, dass lediglich Haushaltskunden als „geschützte Kunden“ definiert werden. In Bezug auf die Versorgung von geschützten Kunden mit Wärme, sei es Fernwärme, sei es mit Stromheizungen, nehmen die im Notfallplan enthaltenen Abschaltpläne darauf Rücksicht.

- **Benennung einer zuständigen Behörde:** Jeder Mitgliedstaat muss eine Behörde benennen, die für die Koordinierung der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist (Artikel 2 des Kompromisstextes). Daneben definiert die Verordnung auch die grundsätzliche Zuständigkeit für Gasversorgungssicherheit eindeutig: diese soll, auch im Notfall, so lange wie möglich den Gasunternehmen und dem Markt zukommen. Erst wenn es dem Markt nicht mehr gelingt, ausreichend Gas für die Versorgung der geschützten Kunden zur Verfügung zu stellen, wird die zuständige Behörde bzw. – im Falle eines europäischen Notfalls – die Europäische Kommission tätig, die dann die in den Notfallplänen definierten Aktionen setzen kann.
- **Präventions- und Notfallpläne:** In Zukunft müssen alle Mitgliedstaaten für sich, oder auch zusätzlich auf einer regionalen Ebene, aufgrund einer zuvor durchgeführten Risikoanalyse Präventions- und Notfallpläne aufstellen (Artikel 4, 5, 8 und 9 des Kompromisstextes). In Österreich ist das bereits seit mehreren Jahren der Fall. Der österreichische Präventions- und Notfallplan wurde gemeinsam mit der österreichischen Gaswirtschaft und dem Ministerium ausgearbeitet und im November 2008 und im Dezember 2009 getestet. In Gaskrise vom Jänner 2009 hat sich gezeigt, dass Österreich aufgrund dieser Vorkehrungen gut vorbereitet war. Deshalb wurde der österreichische Umgang mit der Krise auch danach mehrmals als Vorbild präsentiert, und die Grundideen des österreichischen Modells fanden Einzug in die Verordnung.
- **Infrastruktur- und Versorgungsstandard:** Die Verordnung sieht einen Infrastruktur- und einen Versorgungsstandard vor. Letzterer ist eng mit der Definition der „geschützten Kunden“ verbunden. Artikel 7 des Kompromisstextes sieht vor, dass die Versorgung der geschützten Kunden im Krisenfall bis zu mind. 30 Tage aufrecht erhalten werden muss. Im Falle längerer Krisen sollen die Unternehmen alles tun, um auch dann die Versorgung der geschützten Kunden sicherzustellen. Mitgliedstaaten können auch einen längeren Versorgungsstandard vorsehen. Dieser darf aber nicht den Wettbewerb behindern, keine negativen Auswirkungen auf geschützte Kunden in anderen Mitgliedstaaten haben und auch nicht dem Solidaritätsgedanken der Verordnung widersprechen. In Österreich ist derzeit kein Versorgungsstandard festgelegt. Der Infrastrukturstandard (Artikel 6 des Kompromisstextes) besagt, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von 4 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung alle notwendigen Maßnahmen setzen müssen, um den Ausfall der größten Infrastruktur ausgleichen zu können. Österreich hat hier bereits gut vorgesorgt. Wie man in der Gaskrise im Jänner 2009 sehen konnte, wurde der Ausfall aller Gaslieferungen aus Russland über den Einspeisepunkt Baumgarten, dh der Ausfall der größten

- **Bidirektionale Lastflüsse:** Die Einrichtung bidirektionaler Lastflüsse (sog. reverse flows) ist eng mit dem Infrastrukturstandard verbunden. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der GasversorgungssicherheitsVO grundsätzlich in allen Gaspipelines bidirektionale Lastflüsse einrichten. Allerdings besteht auch die Möglichkeit für die Fernleitungsnetzbetreiber, Ausnahmen von dieser Verpflichtung zu bewirken (siehe Artikel 6a des Kompromisstextes). In diesem Bereich kam es zu den erheblichsten Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Die Kommission hat eine sehr weitgehende Verpflichtung zur Einrichtung solcher reverse flows vorgesehen. Die Mitgliedstaaten haben diese Verpflichtung umgekehrt und sehen die Möglichkeit der Ausnahme gleichwertig mit der Verpflichtung zur Einrichtung von Gegenflüssen vor. Die Genehmigung der Gegenflüsse erfolgt durch die zuständige Behörde im Mitgliedstaat, wobei die Europäische Kommission und andere betroffene Mitgliedstaaten ins Verfahren miteinbezogen werden müssen. Reverse flows sind die wahrscheinlich günstigste Möglichkeit, um relativ einfach eine Verbesserung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In der Jänner 2009 Gaskrise war ausreichend Gas in Europa vorhanden. Allerdings konnte dieses, mangels ausreichender Kapazitäten bzw. mangels der Möglichkeit, Gas gegen die technische Flussrichtung zu transportieren, nicht in die am stärksten von den Lieferunterbrechungen betroffenen Länder geliefert werden. Dass die Rolle der Europäischen Kommission, welche eine europäische Perspektive bei der Entscheidung, ob bidirektionale Lastflüsse für die Versorgungssicherheit Europas eingerichtet werden sollen, eingebracht haben könnte, in diesem Verfahren so stark reduziert wurde, ist allerdings bedauerlich.
- **Ausrufung von Notfällen – europäischer Notfall:** Die Verordnung sieht klare Regelungen vor, wann von der zuständigen Behörde ein Notfall ausgerufen werden kann (Artikel 9(2) des Kompromisstextes). Als Vorstadien gibt es eine Frühwarnstufe und eine Alarmstufe, die dann ausgerufen werden können, wenn ein Notfall zu erwarten ist, weil sich die Liefersituation wahrscheinlich verschlechtern wird bzw. sich bereits verschlechtert hat, der Markt aber noch in der Lage ist, die Probleme zu meistern. Ist dies nicht mehr möglich und reichen marktgerechte Maßnahmen nicht mehr aus, kann ein Notfall ausgerufen werden. Hat ein Mitgliedstaat einen Notfall ausgerufen, kann er die Europäische Kommission um die Ausrufung eines europäischen Notfalls ersuchen. Dazu ist die Kommission allerdings erst dann verpflichtet, wenn mind. 2 zuständige Behörden ein solches Ansuchen vorlegen (Artikel 10 des Kompromisstextes). Die Hürde für den europäischen Notfall liegt

## **Was bringen die neuen Regeln für Österreich**

Da die Vorgaben der neuen GasversorgungssicherheitsVO in weiten Teilen an das österreichische System angelehnt waren, wird Österreich relativ wenig Umsetzungsbedarf haben und das österreichische Energielenkungsgesetz nur in einigen wenigen Punkten angepasst werden müssen<sup>1</sup>. Die neuen Regelungen bringen jedenfalls für Österreich ein noch höheres Niveau an Versorgungssicherheit. Die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber investieren bereits jetzt in ihre Netze, um bidirektionale Lastflüsse nach Italien und in die Slowakei zu ermöglichen. Auch die bidirektionalen Lastflüsse zwischen Österreich und Deutschland werden in Zukunft in einem höheren Ausmaß möglich sein. Aufgrund der derzeitigen Regelungen ist bereits sichergestellt, dass Haushaltskunden – unabhängig davon, ob ihr Versorger Speicherkapazität in Österreich gebucht hat oder nicht – im Krisenfall jedenfalls versorgt werden. Der neue Versorgungsstandard sichert daher zusätzlich noch die Versorgung der österreichischen Kunden, indem die Versorger verpflichtet werden, selbst aktiv ihr Bezugsportfolio so zu gestalten, dass sie ihre Kunden für mindestens 30 Tage versorgen können.

Wichtig ist auch, dass die Nachbarstaaten nunmehr verpflichtet sind, ebenfalls Vorsorge- und Notfallpläne zu erstellen. Die zuständige Behörde in Österreich wird daher zunehmend mit den ihrerseits zuständigen Behörden der Nachbarstaaten hinsichtlich der Abstimmung der Vorsorge- und Notfallpläne kooperieren müssen. Damit sollte die Region Zentraleuropa und Europa als Ganzes besser für mögliche zukünftige Krisen gewappnet sein.

---

<sup>1</sup> Obwohl es sich um eine Verordnung handelt, gibt es dennoch Umsetzungsbedarf, da zahlreiche Bestimmungen der Verordnungen Ausführungsbestimmungen der Mitgliedstaaten notwendig machen; siehe z.B. die Definition der geschützten Kunden oder die Einsetzung der zuständigen nationalen Behörde.  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:295:0001:0022:DE:PDF>